

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiltigt:

Betreff:

Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021

Beratungsfolge:

12.12.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Doppelhaushalt 2020/2021 auf Basis des Entwurfes 2020/2021 unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates vom 28.11.2019, sowie der Vorabauusschüttung (im Jahr 2020 in Höhe von 463.931 €, ab 2022 mit 18.518 € jährlich) der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we) aus Vorlage 1100/2019.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplans für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurde mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans am 26.09.2019 in den Rat der Stadt eingebbracht.

Die Verwaltung hat die Änderungen aus der Beratung des Doppelhaushaltes 2020/2021, Vorlage 1158/2019 unter Berücksichtigung der Beschlüsse aus dem Haupt- und Finanzausschuss und des Rates in den Haushalt eingeplant (Anlage 1). Somit schließt der Ergebnisplan im Jahr 2020 mit einem Überschuss von 867.546 € und in 2021 mit 604.418 € ab.

Die Auswirkungen der Veränderungen auf die Haushaltssatzung (Anlage 2) und die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 3) sind beigefügt.

Durch die beschlossenen Veränderungen sind die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes erfüllt, da in allen Planjahren positive Ergebnisse vorliegen. Der Haushaltssanierungsplan 2020 wurde bereits in der Sitzung des Rates am 28.11.2019 beschlossen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Änderungen zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021

Haushaltsplan 2020/2021

verantwortlich:

VB 2 Chr. Gerbersmann

Ergebnisplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-274.815.590	-260.617.392	-267.880.778	-271.822.528	-275.329.147	-280.147.334	-283.252.640
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-261.117.735	-280.263.967	-275.422.771	-279.756.196	-281.245.718	-286.076.013	-294.934.729
3	+ Sonstige Transfererträge	-8.384.650	-10.652.072	-8.029.414	-5.560.014	-5.658.954	-5.759.873	-5.862.810
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-66.649.716	-67.619.214	-73.724.932	-72.912.981	-73.289.540	-73.716.422	-74.157.471
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.997.512	-5.130.650	-5.241.662	-5.188.815	-5.218.193	-5.248.169	-4.108.328
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-70.364.044	-65.086.010	-66.630.650	-67.560.541	-68.696.319	-68.838.528	-69.605.018
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-38.806.334	-27.895.875	-36.437.697	-34.460.802	-32.637.811	-32.529.598	-32.524.408
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-330.568	-128.876	-579.905	-587.495	-587.495	-587.495	-587.495
9	+/- Bestandsveränderungen							
10	= Ordentliche Erträge	-725.466.148	-717.394.057	-733.947.808	-737.849.372	-742.663.177	-752.903.432	-765.032.900
11	- Personalaufwendungen	150.542.103	150.307.053	165.056.537	167.973.510	169.434.601	171.001.218	172.583.503
12	davon Personalaufwand Aktive	136.853.629	137.101.360	153.778.249	155.911.900	157.372.991	158.939.608	160.521.893
13	davon Personalrückstellungen	13.688.474	13.205.693	11.278.288	12.061.610	12.061.610	12.061.610	12.061.610
14	- Versorgungsaufwendungen	26.876.099	19.039.119	25.982.000	27.011.000	27.242.125	27.475.561	27.711.332
15	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	118.623.073	107.325.236	131.969.415	126.243.283	124.074.464	124.691.865	125.491.282
16	- Bilanzielle Abschreibungen	45.561.229	43.820.485	48.595.264	48.872.221	49.083.016	48.551.947	48.264.549
17	- Transferaufwendungen	253.288.052	273.343.285	264.759.935	270.998.565	274.725.535	279.598.990	284.515.180
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	102.570.620	108.493.023	93.867.601	93.434.714	94.558.000	94.536.018	95.044.769

Haushaltsplan 2020/2021

verantwortlich:

VB 2 Chr. Gerbersmann

		Ergebnisplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
19	= Ordentliche Aufwendungen	697.461.176	702.328.201	730.230.752	734.533.292	739.117.740	745.855.599	753.610.615	
20	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 19)	-28.004.972	-15.065.855	-3.717.057	-3.316.080	-3.545.438	-7.047.833	-11.422.285	
21	+ Finanzerträge	-3.712.554	-9.210.400	-14.280.490	-13.228.339	-12.249.339	-9.547.500	-7.136.400	
22	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.139.609	23.500.000	17.130.000	15.940.000	15.210.000	14.901.000	16.300.500	
23	= Finanzergebnis (= Zeilen 21 und 22)	16.427.055	14.289.600	2.849.510	2.711.661	2.960.661	5.353.500	9.164.100	
24	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 20 und 23)	-11.577.917	-776.255	-867.547	-604.419	-584.777	-1.694.333	-2.258.185	
25	+ Außerordentliche Erträge								
26	- Außerordentliche Aufwendungen								
27	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 25 und 26)								
28	= Jahresergebnis (= Zeilen 24 und 27)	-11.577.917	-776.255	-867.547	-604.419	-584.777	-1.694.333	-2.258.185	

Haushaltsplan 2020/2021

verantwortlich:

VB 2 Chr. Gerbersmann

Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-270.078.086	-260.617.392	-266.306.778	-271.822.528	-275.329.147	-280.147.334	-283.252.640
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-236.182.070	-255.275.129	-241.605.845	-249.836.744	-256.578.216	-265.038.474	-273.824.872
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-10.306.433	-9.236.154	-5.780.514	-5.560.014	-5.658.954	-5.759.873	-5.862.810
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-65.430.305	-61.739.129	-69.430.182	-69.812.588	-70.142.433	-70.561.439	-71.002.488
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.949.651	-5.130.650	-5.241.662	-5.188.815	-5.218.193	-5.248.169	-4.108.328
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-70.324.050	-65.086.010	-66.630.650	-67.560.541	-68.696.319	-68.838.528	-69.605.018
7	+ Sonstige Einzahlungen	-29.417.478	-23.796.611	-24.918.446	-23.056.737	-22.877.414	-22.782.414	-22.777.414
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.722.240	-9.210.400	-14.280.490	-13.228.339	-12.249.339	-9.547.500	-7.136.400
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-690.410.314	-690.091.476	-694.194.566	-706.066.306	-716.750.016	-727.923.731	-737.569.970
10	- Personalauszahlungen	138.371.280	137.101.360	153.778.249	155.911.900	157.372.991	158.939.608	160.521.893
11	- Versorgungsauszahlungen	21.193.382	20.089.119	22.110.000	23.138.000	23.369.125	23.602.561	23.838.332
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	110.276.081	107.160.636	128.771.684	124.123.133	121.897.739	122.515.493	123.315.268
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	20.506.100	23.500.000	17.130.000	15.940.000	15.210.000	14.901.000	16.300.500
14	- Transferauszahlungen	251.127.071	273.343.285	263.939.593	270.998.565	274.725.535	279.598.990	284.515.180
15	- sonstige Auszahlungen	98.432.438	104.554.724	88.154.876	87.721.989	88.845.275	88.923.293	89.432.044
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.906.353	665.749.124	673.884.402	677.833.586	681.420.664	688.480.945	697.923.216
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./. 16)	-50.503.961	-24.342.351	-20.310.165	-28.232.720	-35.329.352	-39.442.785	-39.646.754

Haushaltsplan 2020/2021

verantwortlich:

VB 2 Chr. Gerbersmann



HAGEN
Stadt der FernUniversität

Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-32.211.570	-46.645.930	-58.982.751	-48.859.312	-27.544.273	-23.609.320	-19.415.870
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-1.881.268	-1.262.000	-1.257.000	-1.257.000	-1.257.000	-1.257.000	-1.257.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-1.305.063	-412.240	-617.550	-1.245.142	-1.879.957	-721.998	
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	-234.426	-195.900	-129.906	-402.429	-679.185	-679.175	-675.600
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.632.327	-48.516.070	-60.987.207	-51.763.883	-31.360.415	-26.267.493	-21.348.470
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	997.410	2.366.036	2.973.177	1.656.543	899.607	673.157	675.004
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	21.053.215	48.675.011	35.297.670	24.696.200	15.872.850	5.799.900	2.318.900
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.133.973	5.252.400	12.795.601	10.630.450	8.335.975	6.598.975	8.245.975
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	75.000		100.000				
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	779.719	75.000	15.046.867	15.796.867	896.739	75.000	75.000
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	845.907		10.000.000	10.000.000			
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	25.885.224	56.368.447	76.213.315	62.780.060	26.005.171	13.147.032	11.314.879
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-9.747.103	7.852.377	15.226.108	11.016.177	-5.355.244	-13.120.461	-10.033.591
32	= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)	-60.251.064	-16.489.974	-5.084.057	-17.216.543	-40.684.596	-52.563.246	-49.680.345

Haushaltsplan 2020/2021

verantwortlich:

VB 2 Chr. Gerbersmann

HAGEN

Stadt der FernUniversität



Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen für Investitionen	-5.647.551	-13.860.000	-28.472.502	-17.652.801			
34	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen für Liquiditätssicherung	-1.056.820.496						
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen für Investitionen	8.515.114	9.248.757	8.880.603	9.521.663	8.052.714	7.649.876	7.129.021
36	- Tilgung und Gewährung von Darlehen für Liquiditätssicherung	1.111.076.840		24.675.956	25.347.681	32.631.882	44.913.370	42.551.324
37	= Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit	57.123.907	-4.611.243	5.084.057	17.216.543	40.684.596	52.563.246	49.680.345
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-3.127.156	-21.101.217					
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		1.108.902.199	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344
40	= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	-3.127.156	1.087.800.982	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344	-4.175.344

Anlage 2 zur Vorlage 1207/2019

Haushaltssatzung

2020/2021

Haushaltssatzung

der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2020 Euro	2021 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	748.228.298	751.077.711
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	747.360.752	750.473.292
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	694.194.566	706.066.306
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	673.884.402	677.833.586
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	60.987.207	51.763.883
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	76.213.315	62.780.060
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	28.472.502	17.652.801
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	33.556.559	34.869.344

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

	2020 Euro	2021 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.800.000	10.700.000
Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	11.736.500	9.458.000
Rentierliche Einrichtungen	1.527.000	1.242.000
Förderprogramm Gute Schule 2020	4.536.500	

§ 2a
Kreditermächtigung zur Finanzierung der Ausleihungen an städtischen Beteiligungen

	2020 Euro	2021 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	20.000.000	20.000.000

Bis zu dieser Höhe können die Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	2020 Euro	2021 Euro
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	23.280.500	6.701.350

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2013 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

	2020 Euro	2021 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.200.000.000	1.200.000.000

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v.H.	750 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf	520 v.H.	520 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 wieder zu erreichen (§ 6 Stärkungspaktgesetz). Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans wurde erstmalig der Haushaltsausgleich im Haushalt Jahr 2017 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Sanierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Bewirtschaftungsregelungen

- a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierungen, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Externe Einstellungen sind restriktiv zu handhaben und nur in unabweisbaren Fällen vorzunehmen, in denen dringende Bedarfe nicht durch vorhandenes internes Personal abgedeckt werden können.

Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten folgende Wartezeiten:

12 Monate in der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt (vormals mittlerer Dienst),

15 Monate in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst) sowie

18 Monate in der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt (vormals höherer Dienst).

Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei gem. § 20 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.

- b) Die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnisplänen werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu Budgets verbunden. Sind mehrere Teilpläne einem Teilplanverantwortlichen zugeordnet, so bilden die Budgets ein Gesamtbudget. Die Erträge und Aufwendungen in den Budgets bzw. in den Gesamtbudgets sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen.
- c) Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Teilplänen sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit sind ausdrücklich ausgenommen:
- die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 - die Personalaufwendungen
 - Abschreibungen des Anlagevermögens
- d) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und die Ermächtigungen für Auszahlungen.
- e) Folgende Aufwendungen (Sachkonten) und die dazu gehörenden konsumtiven Auszahlungen sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
- Personalaufwendungen (Sachkonto 500001 bis 506100)
 - Mittel der Bildungspauschale und der Sportpauschale (Sachkonto 521530)
 - Mittel des Förderprogramms Gute Schule 2020 (Sachkonto 521503)
 - Mittel des Förderprogramms DigitalPakt Schule
 - Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57) und Wertberichtigung auf Forderungen (Sachkonten 458300 und 547300)
- f) Die Bewirtschaftung der Budgets und die Inanspruchnahme der teilplanübergreifenden Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.
- g) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.
- h) Bei der Bewirtschaftung von Investitionen wird unterschieden zwischen Einzelmaßnahmen (Maßnahmen oberhalb vom Rat festgelegten Wertgrenze – Baumaßnahmen 50.000 €) und Pauschalmaßnahmen.

Alle als Pauschalmaßnahmen geplanten investiven Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Teilplans werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt für diese Förderprogramme:

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, K III) und das 2. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (K III Teil 2) sowie die Mittel des Förderprogramms DigitalPakt Schule.

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können investive Mehreinzahlungen für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Die Bewirtschaftung der Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO führen.

§ 9

Gebühren- und Entgeltkalkulation

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Wiederbeschaffungszeitwert bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert/Herstellungswert ermittelt.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 3 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 3 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 5.000.000 Euro.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 500.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Anlage gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 5 der KomHVO NRW

Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 5 der KomHVO ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beizufügen.

Die Ergebnisplanung weist für 2020 eine Unterdeckung von rd. 1,7 Mio. € und für 2021 eine Unterdeckung in Höhe von rd. 1,8 Mio. € aus. Die Ausgleichsrücklage, die in der Eröffnungsbilanz mit rd. 90 Mio. € ausgewiesen ist, wurde bereits im Jahr 2008 in voller Höhe verbraucht, so dass die Allgemeine Rücklage bereits seit dem ersten Jahr nach Einführung von NKF vermindert wird. Aufgrund des strukturellen Defizits ist die Überschuldung im Laufe des Jahres 2013 eingetreten.

Haushaltsjahr	Eigenkapital zum Jahresbeginn	Veränderungen	Nachrichtliche Verrechnung	Eigenkapital zum Jahresende
2017	-117.180.847 €	3.827.228 €	44.085.983 €	-69.267.636 €
2018	-69.267.636 €	11.577.917 €	-40.512.948 €	-98.202.667 €

Die Daten für 2018 beruhen auf dem vorläufigen Ergebnis 2018.

Haushaltsjahr	Voraussichtliches Eigenkapital zum Jahresbeginn	Voraussichtliche Veränderungen	Voraussichtliches Eigenkapital zum Jahresende
2019	-98.202.667 €	213.735 €	-97.988.932 €
2020	-97.988.932 €	867.547 €	-97.121.385 €
2021	-97.121.385 €	604.419 €	-96.516.966 €
2022	-96.516.966 €	584.777 €	-95.932.189 €
2023	-95.932.189 €	1.694.333 €	-94.237.856 €
2024	-94.237.856 €	2.258.185 €	-91.979.671 €

Die Daten für 2019 basieren auf dem Stand der Fortschreibung 2019.